



**Beschlusskammer 8**

Aktenzeichen: BK8-21/01495-71

## **Beschluss**

In dem Verwaltungsverfahren

nach § 26 Abs. 2, § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG

wegen **Festlegung des übergelenden Anteils  
der kalenderjährliehen Erlösbergrenzen**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-  
munikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

auf übereinstimmenden Antrag der

Syna GmbH, Ludwigshafener Straße 4, 65929 Frankfurt, gesetzlich vertreten durch  
die Geschäftsführung

**- abgebender Netzbetreiber -**

und der

Stadtwerke Ludwigsburg - Kornwestheim GmbH, Gänsefußallee 23, 71636 Ludwigs-  
burg, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

**- aufnehmender Netzbetreiber -**

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,  
die Beisitzerin Dr. Ursula Heimann  
und den Beisitzer Stefan Albrecht,

am 17.06.2021 beschlossen:

1. Die unter dem Aktenzeichen BK8-17/1495-11 mit Beschluss vom 24.06.2019 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge vermindert.
2. Die unter dem Aktenzeichen 4-4455.4-5/98 mit Beschluss vom 06.05.2021 durch die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge erhöht.
3. Hinsichtlich der Kosten ergeht eine gesonderte Entscheidung.

## Gründe

### I.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers wurden durch die Bundesnetzagentur erstmals mit Beschluss vom 24.06.2019 unter dem Aktenzeichen BK8-17/1495-11 festgelegt.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers wurden durch die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg erstmals mit Beschluss vom 06.05.2021 unter dem Aktenzeichen 4-4455.4-5/98 festgelegt.

Der abgebende Netzbetreiber übertrug den Netzteil Ludwigsburg (Ortsteile: Neckarweihingen, Oßweil und Hoheneck) mit Wirkung zum 01.01.2021 an den aufnehmenden Netzbetreiber. Die Festlegung des übergewendenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode wurde mit Schreiben vom 27.04.2021 durch die beteiligten Netzbetreiber gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV beantragt.

Die Beschlusskammer hat daraufhin ein Verfahren zur Festlegung des übergewendenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der abgebende und der aufnehmende Netzbetreiber ihren Sitz haben, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die Beschlusskammer hat den beteiligten Netzbetreibern unter anderem mit Schreiben vom 12.05.2021 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die beteiligten Netzbetreiber haben unter anderem mit Schreiben vom 25.05.2021 und 25.05.2021 Stellung genommen. Die beteiligten Netzbetreiber haben keine Anmerkungen.

Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz des abgebenden oder aufnehmenden Netzbetreibers belegen ist, wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## II.

Die Festlegung des übergelenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenzen erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG.

### 1. **Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 EnWG zuständig.

Gemäß § 54 Abs. 2 S. 5 EnWG werden begonnene behördliche Verfahren von der Behörde beendet, die zu Beginn des behördlichen Verfahrens zuständig war. Damit ist stets diejenige Regulierungsbehörde für die Festlegung des übergelenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenzen nach § 26 ARegV zuständig, welche die kalenderjährliehen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers ursprünglich festgelegt hat (BGH EnVR 18/14, Rz. 23; BR Drs. 296/16 S. 44).

Die Bundesnetzagentur hat die ursprüngliche Festlegung der kalenderjährliehen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV erlassen. Die Bundesnetzagentur ist daher gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

### 2. **Ermächtigungsgrundlage**

Die Bestimmung des übergelenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

### 3. **Bestimmung des übergelenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenzen**

Für die beteiligten Netzbetreiber werden die sich aus **Anlage 1** ergebenden übergelenden Anteile der kalenderjährliehen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode festgelegt.

Die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 24.06.2019 unter dem Aktenzeichen BK8-17/1495-11 ursprünglich festgelegten kalenderjährliehen Erlösobergrenzen des

abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** vermindert. Die mit Beschluss der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg vom 06.05.2021, Aktenzeichen 4-4455.4-5/98, ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösbergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** erhöht.

Die Festlegung des übergewendenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV erfolgt aufgrund des übereinstimmenden Antrages der beteiligten Netzbetreiber.

Die zugrundeliegende Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV ist in **Anlage 2** dargestellt. Bei der jährlichen Anpassung der Erlösbergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV ist bei den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen grundsätzlich auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten abzustellen (t-2 Verzug).

Der Netzübergang erfolgte zum 01.01.2021, daher können übergewendende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nur für die Jahre 2021 und 2022 vereinbart werden. Die maßgeblichen Ist-Werte entstammen den Jahren 2019 und 2020. Davon ausgenommen sind die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4-6, 8, 13 und 17 ARegV, diese werden nicht mit t-2 Versatz, sondern als Plankosten mit späterer Ist-Abrechnung angesetzt und sind daher nicht übertragbar.

Der abgewendende und der aufnehmende Netzbetreiber sind nach § 26 i.V.m. § 4 Abs. 3 ARegV verpflichtet, die sich aus dem Teilnetzübergang ergebenden Änderungen bei der Anpassung der Erlösbergrenze zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die in der **Anlage 1** dargestellten und der Berechnung zugrunde gelegten Verbraucherpreisindizes, welche auf den Werten der Festlegung zur Erlösbergrenze des abgewendenden Netzbetreibers basieren. Der abschließenden Bestimmung des Regulierungskontosaldos werden sodann die vom Netzbetreiber angepassten und durch die Bundesnetzagentur bzw. die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg geprüften Erlösbergrenzen zu Grunde gelegt.

Das Sachanlagevermögen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils wird in **Anlage 3** ausgewiesen. Die für die Fortschreibung der Festlegung volatiler Kostenanteile relevanten Verlustenergiedaten des übergehenden Netzteils und die Angabe der Amtlichen Gemeindeschlüssel werden in **Anlage 4** dargestellt.

#### **4. Übertragung des Qualitätselements**

Die beteiligten Netzbetreiber haben keinen Antrag gestellt, Beträge aus einem genehmigten Qualitätselement zu übertragen.

### III.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

### IV.

Die beigefügten **Anlagen 1 bis 4** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

- Anlage 1** enthält den übergehenden Anteil der kalenderjährlichen Erlösobergrenze für alle Jahre der Regulierungsperiode, in Euro.
- Anlage 2** weist die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV des übergehenden Netzteils für die ersten beiden Kalenderjahre nach dem Netzübergang in Euro aus.
- Anlage 3** enthält das Sachanlagevermögen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils, in Euro.
- Anlage 4** dokumentiert die Amtlichen Gemeindeschlüssel und die relevanten Daten für die Anpassung der Verlustenergiekosten im Rahmen der Festlegung volatiler Kostenanteile des übergehenden Netzteils, in Euro.

Etwaige Anpassungen der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bleiben unberührt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer

Bourwieg

Dr. Heimann

Albrecht

**Festlegung des übergelenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV**

Zusammensetzung des Erlösobergrenzenanteils des übergelenden Netzteils												
Jahr	Erlösobergrenze (EOG) nach § 4 ARegV [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Effizienz-Bonus nach 12a ARegV [EUR]	Kostenanteile aus dem Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV [EUR]	Kostenanteile aus dem generellem sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [EUR]	Qualitätselement nach § 4 Abs. 5, § 19 Abs.1 ARegV [EUR]	Volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV [EUR]	Zu- und Abschläge für die Auflösung des Regulierungskontosaldos nach § 4 Abs. 4 Nr. 1a, § 5 Abs. 3, § 34 Abs. 4 ARegV [EUR]	Härtefall nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV [EUR]	Sonstiges [EUR]
2021	2.426.081											
2022	2.447.173											
2023	2.346.365		0								0	

Jahr	VPI	PF
2018	107,40	
2019	109,30	0,0090
2020	111,23	0,0181
2021	113,20	0,0272
2022	115,20	0,0365
2023	117,24	0,0458



**Festlegung des übergelenden Anteils der  
kalenderjährliehen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2  
ARegV**

Sachanlagevermögen des übergelenden Netzteils		
Jahr	AK/HK [EUR]	Restwerte zum 31.12.2016 [EUR]
<b>Kabel Mittelspannungsnetz</b>		
2016		
2015		
2014		
2013		
2012		
2009		
2001		
1999		
1995		
1994		
1993		
1992		
1991		
1990		
1989		
1988		
1987		
1986		
1984		
1983		
1982		
1981		
1980		
1979		
1978		
1977		
Summe		
<b>Kabel 1 kV</b>		
2016		
2015		
2014		
2013		
2012		
2011		
2010		
2009		
2008		
2007		
2005		
2004		
2003		
2002		
2001		
2000		
1999		
1998		
1997		
1996		
1995		
1994		
1993		
1992		
1991		
1990		
1989		
1988		
1987		
1986		
1985		
1984		
1983		
1982		
1981		
1980		

Jahr	AK/HK [EUR]	Restwerte zum 31.12.2016 [EUR]
1979		
1978		
1977		
Summe		
<b>Kabel Abnehmeranschlüsse</b>		
2016		
2015		
2014		
2013		
2012		
2011		
2010		
2009		
2008		
2007		
2006		
2005		
2004		
2003		
2002		
2001		
2000		
1999		
1998		
1997		
1996		
1995		
1994		
1993		
1992		
1991		
1990		
1989		
1988		
1987		
1986		
1985		
1984		
1983		
1982		
Summe		
<b>Freileitungen Mittelspannungsnetz</b>		
2015		
2012		
1993		
Summe		
<b>Freileitungen 1 kV</b>		
2000		
1999		
1993		
1990		
1988		
1987		
Summe		
<b>Freileitungen Abnehmeranschlüsse</b>		
2001		
1999		
1998		
1997		
1996		
1995		
1994		
1993		
1992		
1991		
1990		
1989		
1988		
1987		
Summe		
<b>Ortsnetzstationen</b>		

Jahr	AK/HK [EUR]	Restwerte zum 31.12.2016 [EUR]
2012		
2009		
2007		
2005		
2004		
2003		
2002		
2001		
2000		
1999		
1998		
1997		
1996		
1995		
1994		
1993		
1992		
1991		
1989		
1988		
1987		
Summe		
<b>Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger</b>		
2016		
2015		
2014		
2013		
2012		
2011		
2010		
2009		
2008		
2007		
2006		
2005		
2004		
2003		
2002		
2001		
2000		
1999		
1998		
1997		
Summe		
<b>Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen</b>		
2000		
1999		
1998		
1995		
Summe		
<b>Betriebsgebäude</b>		
1978		
1977		
1976		
1975		
1974		
1973		
1972		
1971		
1970		
1969		
1968		
Summe		

Jahr	AK/HK [EUR]	Restwerte zum 31.12.2016 [EUR]
Summe Insgesamt		

Anlagengruppe	Nutzungsdauern [Jahre]	
	von	00.01.1900 01.01.1998
	bis	31.12.1997 00.01.1900
Kabel 220 kV		
Kabel 110 kV		
Kabel Mittelspannungsnetz		
Kabel 1 kV		
Kabel Abnehmeranschlüsse		
Freileitungen 110-380kV		
Freileitungen Mittelspannungsnetz		
Freileitungen 1 kV		
Freileitungen Abnehmeranschlüsse		
Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter		
Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzanlagen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen		
Sonstiges:		
380/220/110/30/10 kV-Stationen		
Hauptverteilstationen		
Ortsnetzstationen		
Kundenstationen		
Stationsgebäude		
Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen		
ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen		
Schalteinrichtungen		
Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzanlagen		
Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke		
Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger		
Fernspreitleitungen		
Fahrbare Stromaggregate		
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen		
Betriebsgebäude		
Verwaltungsgebäude		
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen		
Werkzeuge/ Geräte		
Lagereinrichtung		
Hardware		
Software		
Leichtfahrzeuge		
Schwerfahrzeuge		
moderne Messeinrichtungen		
Smart-Meter-Gateway		

**Festlegung des übergewendenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV**

Verlustenergie	Einheit	Wert
Kosten in der Ausgangsbasis der 3. Regulierungsperiode	EUR	
Den Kosten zu Grunde liegende Menge	kWh	